

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 44 (1936)

Heft: 8

Artikel: Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Autor: Waldkirch, von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den verschiedenen Ländern noch recht ungleich sind. Die grösste Mannigfaltigkeit in der Organisation dürfte die Sowjetrepublik aufweisen, die bei ihrem Roten Kreuz Equipen berittener Samariterinnen und sogar eine Rotkreuz-Fallschirmtruppe besitzt!

In der Friedensarbeit unterscheiden sich die Rotkreuz-Organisationen der einzelnen Länder recht wesentlich. Im Vordergrund steht freilich überall die Krankenpflege, die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. So besitzt das Italienische Rote Kreuz 1000 Betten für Tuberkulose und 2000 Betten für tuberkulosegefährdete Kinder; in England hat sich das Rote Kreuz auf die Rheumatismusbekämpfung spezialisiert und unterhält daneben einen Röntgen-dienst für häusliche Behandlung. Andernorts ist man stolz auf eine muster-gültige Frauenklinik, auf seine Vorkehrungen zur Malariabekämpfung. Ueberall spielt aber die erste Hilfe bei kleinen Verletzungen und Unglücksfällen des täglichen Lebens eine hervorragende Rolle. Wie diese Hilfe zum Beispiel in den Vereinigten Staaten durchorganisiert ist, zeigte ein lehrreicher Film «Red Cross, the greatest mother», welcher von Dr. von Fischer vorgeführt wurde und der Sonnen- und Schattenseiten einer Riesenorganisation sehr deutlich ins Licht stellte.

In den letzten Jahren beschränkte

sich das Rote Kreuz nicht mehr auf das sogenannte medizinische Gebiet; es betätigte sich vielmehr auf allen Gebieten der Fürsorge. So nahm die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen in verschiedenen Ländern einen breiten Raum ein. In den Vereinigten Staaten besorgte das Rote Kreuz die Lebensmittelversorgung an die Arbeitslosen, wofür ihm die Regierung Getreide abtrat; in Kanada befasste es sich mit der Kleiderversorgung; die Organisationen in Belgien und Polen waren bemüht, den Arbeitslosen und ihren Familien Unterkunft zu verschaffen; in England, Frankreich und Deutschland bemühte man sich um passende Beschäftigung und Stellenvermittlung für Arbeitslose. Auf diesem Gebiete kann initiatives Vorgehen überall in den verschiedensten Richtungen zu bleibenden Aufgaben führen. Dr. von Fischer machte auch für die Schweiz interessante Anregungen, die zuständigen Ortes ernstlich geprüft werden sollten. Leider verfügt das Schweizerische Rote Kreuz lange nicht über die grossen materiellen Mittel wie die ausländischen Schwesterorganisationen; das soll aber gerade ein Ansporn sein, aus dem Vorhandenen das Maximum herauszuholen, ein Ansporn aber auch für weiteste Kreise der Bevölkerung, der Sache des Roten Kreuzes ihre Sympathie und ihre Unterstützung zuzuwenden.

Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Von Prof. Dr. jur. von Waldkirch, Präsident der Eidgenössischen Luftschutzkommission.

V.

Ganz besondere Bedeutung kommt im passiven Luftschutz dem Verhalten der Bevölkerung zu. Eine richtig orientierte

Einwohnerschaft, die die vorgesehenen Massnahmen mit Einsicht und gutem Willen mitmacht, wird im Ernstfalle viel geringere Verluste erleiden als eine

(Schluss)

Bevölkerung, die nicht unterrichtet ist oder die den Weisungen der Behörden keine Folge gibt. Mit gutem Grund ist deshalb seinerzeit auf Vorschlag der nationalrätlichen Kommission im Bundesbeschluss in Art. 3, lit. g, als eine der Aufgaben des Bundes die «Aufklärung der Bevölkerung» bezeichnet worden.

Hierüber gingen ursprünglich die Ansichten auseinander. Schon vor einigen Jahren wurden Stimmen laut, die verlangten, dass mit einer grosszügigen Propagandaaktion vor das Volk getreten werde solle. Die Eidgenössische Luftschutzkommission nahm einen andern Standpunkt ein und begründete und verwirklichte ihn mit Erfolg. Sie ging davon aus, dass zuerst die Grundzüge des neuen Sachgebietes klargestellt und sowohl den Instrukteuren als den kantonalen und kommunalen Kommissionen vermittelt sein müssten. Erst wenn so ein Stock von orientierten Personen vorhanden, gleichzeitig aber auch die örtlichen Organisationen in Bildung begriffen seien, könne vor das grosse Publikum getreten werden, während jede vorzeitige Propaganda nur Verwirrung und Unruhe stiften würde.

Als erste für die breite Oeffentlichkeit bestimmte Veranstaltung wurde die Luftschutzausstellung im Oktober 1934 in Zürich eröffnet. Der Bundesrat nahm sie unter sein Patronat und gewährte ihr einen Beitrag, den er an die Bedingung knüpfte, dass sie als Wanderausstellung organisiert werde. Ausserdem arbeiteten eidgenössische Amtsstellen an der Veranstaltung mit. Die Ausstellung wurde seither in den meisten grössern Ortschaften mit Erfolg gezeigt und förderte die Aufklärung des Publikums beträchtlich. Ihre Zirkulation ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

Zur Aufklärung und weitem Ausbildung der in den Organisationen Tätigen, aber auch für die Belehrung anderer Kreise wurde seit dem November 1934 die monatlich erscheinende Zeitschrift «PROTAR» veröffentlicht. Herausgeber ist der Rotkreuzverlag, doch sorgt ein von der Eidgenössischen Luftschutzkommission eingesetzter Redaktionsausschuss dafür, dass die behördlichen Wünsche berücksichtigt werden und nicht etwa Unberufene oder aus wirtschaftlichen Gründen Interessierte irgendwelchen Einfluss gewinnen können.

Ebenfalls im November 1934 wurde der Schweizerische Luftschutzverband gegründet, ein Verein, der den Zweck hat, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Bevölkerung über die Aufgabe des passiven Luftschutzes aufzuklären und zur tätigen Mitarbeit zu gewinnen. Er ist gerade in letzter Zeit seinem Ziele erheblich näher gekommen, indem sich viele Tausende von neuen Mitgliedern in der ganzen Schweiz gewinnen liessen. Seinen Zwecken dient ein von ihm herausgegebenes, populär gehaltenes Mitteilungsblatt, das monatlich erscheint und möglichst breiten Kreisen zugänglich gemacht wird. Es ist die Zeitschrift «Der Luftschutz», für die, wie bei der ganzen Tätigkeit des Schweizerischen Luftschutzverbandes, gleichfalls Garantie dafür besteht, dass die behördlichen Bestrebungen unterstützt werden.

Für den Winter 1935/1936 wurde ein Luftschutzfilm geschaffen, der sowohl den passiven als den aktiven Teil des Luftschutzes behandelt. Er wurde in zahlreichen Vorführungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht, und es wurden jeweilen geeignete Vorträge mit der Darbietung des Films verbunden.

Ausserdem wurden die Bestrebungen unterstützt, die dahin gehen, der Presse Beiträge aus den Gebieten des Luftschutzes zur Verfügung zu stellen.

Eine besondere, an sich einfache und wenig kostspielige Aktion liegt darin, dass die Eidgenössische Luftschutzkommission den sämtlichen Gemeinden der Schweiz, die der eigentlichen Luftschutzpflicht nicht unterstellt sind, die bereits erwähnte «Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» übermittelte. Seither sind zahlreiche weitere Bestellungen für diese Veröffentlichung, die bei der Druckschriftenverwaltung der Bundeskanzlei zu beziehen ist, eingelaufen. Sie zeigen, wie sehr die «Instruktion» einem Bedürfnis entspricht. Je mehr sie Verbreitung findet, desto besser wird die sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung durchgeführt.

VI.

Besondere Schwierigkeiten bietet der bauliche Luftschutz. Sie liegen nicht bloss in den technischen Verhältnissen, sondern auch darin, dass er, wie bereits erwähnt, von der Bundesversammlung hinsichtlich der Kostentragung gesondert behandelt wurde. Solange, bis die Bundesversammlung selbst für die Verteilung der Kosten eine Ordnung festgelegt hat, können keine verbindlichen Massnahmen für private Gebäude angeordnet werden. Was dagegen auf Grund von Art. 3, lit. d, bereits geschehen kann, ist die Aufstellung von Richtlinien für die Einrichtung und Benützung von Schutzräumen. Hierüber enthält die erwähnte «Instruktion» in Ziff. 55—69 Angaben allgemeiner Art.

Um die schwierigen Fragen, die der bauliche Luftschutz in technischer Hinsicht bietet, genau abzuklären, wurde von der Eidgenössischen Luftschutz-

kommission ein aus Fachleuten gebildeter Unterausschuss eingesetzt, der seine Arbeit gegen Ende 1935 aufnahm. So rasch als die erforderlichen technischen Untersuchungen es gestatteten, führte er seine Aufgabe durch. Die «Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz» mit zahlreichen Tabellen und Zeichnungen liegen nun vor und können genehmigt werden. Immerhin werden Uebersetzung und Drucklegung noch etwelche Zeit beanspruchen. Mit den technischen Richtlinien erhalten die Bauachleute zweckdienliche Wegleitungen. Dagegen vermögen sie nicht etwa ein Obligatorium für den baulichen Luftschutz zu schaffen. Dies innerhalb gewisser räumlicher und sachlicher Grenzen zu tun, fällt ausschliesslich in die Zuständigkeit der Bundesversammlung, die alsdann auch die wichtige Frage der Kostentragung entscheiden muss. Dabei wird es von besonderer Bedeutung sein, zu bestimmen, wie stark der Hauseigentümer herangezogen werden soll und bis zu welchen Höchstgrenzen Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden festgelegt werden können.

VII.

Auf den Antrag der Eidgenössischen Luftschutzkommission hin ist neuestens der passive Luftschutz zum Gegenstand von Strafvorschriften gemacht worden. Ihre rechtliche Grundlage finden sie einerseits in der bereits einleitend erwähnten Festlegung der allgemeinen Luftschutzpflicht, anderseits in dem Verordnungsrecht des Bundesrates, das ihm ohne Einschränkung — vom baulichen Luftschutz abgesehen — im Bundesbeschluss ausdrücklich zuerkannt wurde. Es sei beiläufig bemerkt, dass bei der Behandlung des Bundesbeschlusses der Referent im Ständerat noch ganz

ausdrücklich erklärte, die allgemeine Luftschutzpflcht verlange notwendigerweise Sanktionen und es werde Sache des Bundesrates sein, sie auf dem Verordnungswege aufzustellen. Ueber die Verfassungsmässigkeit der getroffenen Regelung können jedenfalls begründete Zweifel nicht bestehen.

Dass die Strafvorschriften erst vor kurzem erlassen wurden, erklärt sich aus der Entwicklung des ganzen Sachgebietes. Es musste eben in Etappen vorgegangen werden, und so konnte es sich auch erst allmählich herausstellen, was für Straftatbestände zu regeln waren.

In den Kantonen und Gemeinden machte sich ein gewisses Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionen allerdings bereits bemerkbar, seit sie an die Durchführung der Massnahmen gingen. Einige Kantone stellten in ihren Vollziehungserlassen Strafvorschriften auf, die unter sich stark verschieden waren. Auch daraus ergibt sich, dass eine einheitliche Regelung geboten ist, wie ja übrigens der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 den passiven Luftschutz grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes legt.

Im Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist zwei Gruppen schutzwürdiger Interessen der strafrechtliche Schutz zuteil geworden. Die eine lässt sich kennzeichnen als die Ordnung innerhalb der verschiedenen Luftschutzorganisationen, während die andere Beeinträchtigungen betrifft, die von aussen her kommen. Dazu gehören vor allem die Ausspähung der Tatsachen und Vorkehrungen, die mit Rücksicht auf den passiven Luftschutz geheimgehalten werden müssen, aber auch die Störung von Uebungen und andern Veranstaltungen.

Es ist zu hoffen, dass dank der Einsicht der Bevölkerung die Strafbestimmungen nur selten zur Anwendung gelangen werden. Für die innere Ordnung der Organisationen ist übrigens vorgesehen, dass geringfügige Widerhandlungen disziplinarisch erledigt werden können. Schon deshalb ist zu erwarten, dass die Zahl der Straffälle keinen grossen Umfang annehmen wird.

VIII.

Ueberblickt man die vorstehenden Ausführungen und prüft man sie genau, so wird nicht verkannt werden können, dass planmässige Arbeit in verhältnismässig kurzer Zeit auf vielen Sachgebieten geleistet worden ist. Die Eidgenössische Luftschutzkommission liess sich stets von dem Gedanken leiten, der auch in der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1934 ausgedrückt ist, dass die Massnahmen etappenweise vorgeschrieben und ausgeführt werden müssen. Die Materie ist so umfangreich, vielgestaltig und namentlich auch neu, dass von einer sofortigen umfassenden Gesamtordnung nicht die Rede sein kann. Das ist ja auch der Grund, weshalb dem Bundesrat die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften auf dem Verordnungswege unbedingt erteilt werden musste.

Die Eidgenössische Luftschutzkommission und ihr ausführendes Organ, die Eidgenössische Luftschutzstelle, gingen von Anfang an davon aus, dass Theorie und Praxis sich ergänzen müssen. Auch dies brachte ein stufenweises Vorgehen notwendigerweise mit sich. Was in den Kursen praktisch erprobt war, konnte nachher für die Vorschriften verwertet werden.

Hervorgehoben sei, dass die erwähnten eidgenössischen Instanzen sich bewusst der Kopierung ausländischer Vor-

bilder enthielten. Die gesamten Aufgaben wurden stets unter dem Gesichtswinkel der Eigenart, der besondern Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit unseres Landes in Angriff genommen.

Die Eidgenössische Luftschutzstelle hat die zahlreichen Aufgaben mit einem sehr kleinen Personal zu bewältigen versucht. Eine der Arbeitslast entsprechende Ausgestaltung ist unbedingt geboten. Namentlich wird es nicht möglich sein, die zahlreichen örtlichen Organisationen und das ihnen übergebene Material ohne wirksame eidgenössische Aufsicht zu lassen. Eine erste Kontrolle an Ort und Stelle wird gegenwärtig durch die Mitglieder der Eidgenössischen Luftschutzkommission durchgeführt. In Zukunft werden aber die Inspektionen im allgemeinen der Eidgenössischen Luftschutzstelle übertragen werden müssen, und auch hierfür — neben vielen andern Aufgaben — bedarf sie eines beträchtlichen personellen Ausbaues.

Grundlegende Fragen, die in letzter Zeit von verschiedenen Seiten aufgeworfen wurden, sind in Wirklichkeit bereits entschieden. Es betrifft dies namentlich das Wesen der Luftschutzorganisationen und deren Verhältnis zum Militär.

Der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 sagt in Art. 1 deutlich, dass der passive Luftschutz neben die militärische Abwehr trete. Er hat somit selbständigen Charakter, und auf dieser Grundlage baut die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen weiter auf. Sie schreibt vor, es seien die Bestände grundsätzlich aufzustellen, ohne dass im Heer eingeteilte Wehrmänner in Anspruch genommen werden müssen. In gleicher Weise sehen auch die bereits genannten «Grundlagen» vor, dass dasjenige Personal der Luftschutzorganisationen, das im Mobil-

machungsfalle in Tätigkeit tritt, so auszuwählen ist, dass es für diesen Fall tatsächlich verfügbar bleibt.

Haben die Organisationen des passiven Luftschutzes demgemäss selbständigen Charakter, so ändert dies selbstverständlich nichts daran, dass sie einen Bestandteil der Landesverteidigung im weitern Sinne des Wortes bilden. Schon deshalb muss das Verhältnis zu den militärischen Instanzen abgeklärt sein. Es gilt dies besonders für die Massnahmen, die in den Ortschaften selbst zu treffen sind, und auf denen im Ernstfall für den passiven Luftschutz das Schwergewicht liegt. Hierüber bestimmen die «Grundlagen» in Ziff. 9, dass mit der allgemeinen Mobilmachung der passive Luftschutz überall dort den militärischen Behörden unterstellt wird, wo ein Platz- oder Ortskommando besteht. Diese Regelung soll selbstverständlich die Organisationen des passiven Luftschutzes in ihrem Aufbau und ihren Funktionen nicht beeinträchtigen, sondern stärken. Es wird demgemäss im Ernstfalle dem Leiter der örtlichen Organisation seine Selbständigkeit in allen Massnahmen des passiven Luftschutzes, insbesondere in technischer Hinsicht, verbleiben müssen.

Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Militär und passivem Luftschutz ist auch für die zentrale Leitung aufgerollt worden. Wenn der passive Luftschutz in seinem Wesen nicht völlig verändert werden soll — und zwar in der Richtung, die sich kurz als «Militarisierung» bezeichnen liesse —, so wird er seine besondere Struktur als zivile, der Landesverteidigung angehörende Organisation beibehalten müssen. Die Lösung kann so gefunden werden, dass die Eidgenössische Luftschutzstelle der Eidgenössischen Luftschutzkommission

untergeordnet bleibt und einer neu zu schaffenden Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartementes lediglich administrativ angegliedert würde. Diese Fragen werden in nächster Zeit genau geprüft und entschieden werden müssen.

Der enge Zusammenhang des passiven Luftschutzes mit militärischen Angelegenheiten hat seinen Ausdruck auch in der neuen Wehrvorlage gefunden. In ihr ist der passive Luftschutz mit 12,3 Millionen beteiligt. Auf Anregung der Eidgenössischen Luftschutzkommission wurden eine Reihe von Punkten erörtert und in die Vorlage einbezogen. Damit wurden sie in den grossen Rahmen hineingestellt, der die ganze Vorlage zusammenfasst, in den Rahmen der Landesverteidigung. Diese Verknüpfung muss unbedingt festgehalten werden.

Die Loslösung des passiven Luftschutzes aus der Wehrvorlage empfiehlt sich nicht. Es müsste schon deswegen gegen eine Trennung Stellung genommen

werden, weil sie unweigerlich eine starke Verzögerung zur Folge hätte. Gegen sie spricht aber auch, dass es heute noch nicht möglich ist, eine umfassende Gesetzesvorlage über den passiven Luftschutz auszuarbeiten. Dies wird wohl in einigen Jahren geschehen können, wenn die verschiedenen Sachgebiete gleichmässig abgeklärt und vorläufig geregelt sind. Alsdann wird es sich empfehlen, aus vielfachen Erfahrungen das Fazit zu ziehen und eine Gesamtregelung des passiven Luftschutzes durch ein Bundesgesetz zu geben.

Heute verlangen die Verhältnisse dringend, dass der planmässige Aufbau des passiven Luftschutzes nicht gestört, sondern nachdrücklich gefördert werde. Diesem Ziel dient es am besten, wenn die neuen Mittel, die für ihn bestimmt sind, im Rahmen der Wehrvorlage bewilligt werden. Sie gestatten es, die Massnahmen wirksamer, ausgedehnter und rascher durchzuführen, als dies sonst möglich wäre.

Avec quels moyens se font les attaques aériennes?

Au moment où les organes de la Croix-Rouge sont invités à s'occuper de la défense aérienne passive (D. A. P.) et où les samaritains prêtent leur concours à des exercices de D. A. P., il n'est pas inutile de rappeler ici de quelle nature seraient des bombardements aériens.

La technique moderne prévoit trois sortes de bombardements utilisés actuellement en cas d'attaque intéressant la population civile: les bombes explosives, les bombes incendiaires et les bombes toxiques.

1° Les bombes explosives.

Les bombes explosives sont de deux modèles différents: les bombes à éclats et les bombes-mines.

Les bombes à éclats sont fabriquées en calibres de 5 à 50 kg. Leurs fusées sont si sensibles que ces bombes font explosion au moment même de la percussio, provoquant le lancement de 600 à 1200 petits éclats pointus ayant une grande force de pénétration et pouvant causer de graves blessures. Leur rayon d'action atteint jusqu'à 300 mètres. Ces